

# Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Wohnungsnotfallhilfe für Eltern mit Hilfebedarf gem. § 67 SGB XII

Fachtagung  
31. März / 1. April 2011  
Fulda

Regina Quapp-Politz – Jugendamt Stuttgart

- Kurze Einleitung
- Rechtliche Grundlagen und rechtliche Einordnung des Kindeswohls und des Kinderschutzes
- Der Schutzauftrag der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)
- Leitgedanken zum Kinderschutz
- Die Kooperationsvereinbarung
- Schlussbemerkungen

# Zentrale gesetzliche Regelungen für das Jugendamt (1)

## Grundgesetz Artikel 6, Absatz 2

### □ Satz 1

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

### □ Satz 2

Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

# Zentrale gesetzliche Regelungen für das Jugendamt (2)

## § 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

### □ Absatz 1

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

### □ Absatz 2

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

# Zentrale gesetzliche Regelungen für das Jugendamt (3)

## § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

## § 42 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

- Inobhutnahme Kind/er & Jugendliche/r

# § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

## Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

# § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

## Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

# § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

## Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.



# § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

## Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

# Was das Jugendamt / Beratungszentrum nicht macht

- ❑ Wir machen Kindern und Jugendlichen keine Angst und drohen ihnen nicht.
- ❑ Wir nehmen sie nicht ohne aktuellen und akuten Grund (Gefährdung) aus der Familie.
- ❑ Wir haben keine allgemeine Aufsicht über die Erziehung in Familien.
- ❑ Wir arbeiten nie ohne rechtliche Grundlage oder ohne Auftrag und Antrag der Familie.

# Präambel der Kooperationsvereinbarung (1)

Bei Frauen und Männern, die sich in besonderen Lebensverhältnissen - verbunden mit sozialen Schwierigkeiten - befinden, kann eine Elternschaft zu einem weiteren Risikofaktor werden. Es gilt, diese Risiken zu erkennen und zu bewältigen. Das bedeutet, dass bei der parteilichen Arbeit mit den Klienten und Klientinnen auch immer ihre Elternsituation in den Blick genommen werden muss.

Das Ziel, bei Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten (§ 8a SGB VIII) für eine Gefährdungssituation, ist zunächst immer die freiwillige Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung. Dabei nimmt die Kooperation zwischen der Wohnungslosenhilfe und den Beratungszentren des Jugendamtes eine wichtige Rolle ein.

# Präambel der Kooperationsvereinbarung (2)

Die Beratungszentren sichern den Zugang zu den notwendigen Hilfen und Unterstützungsleistungen. In akuten Krisen und Gefährdungssituationen müssen von dort aus auch gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung schaffen die Kooperationspartner die Voraussetzung, dass bei der gemeinsamen Wahrnehmung des Kinderschutzes künftig die Hilfsangebote für den Personenkreis nach § 67 SGB XII nach gemeinsamen Vorgaben erfolgen und besser vernetzt werden. Die Fachkräfte aller Beteiligten erhalten dadurch Orientierung und Handlungssicherheit.

# Zielgruppe

Frauen und Männer, die im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe gem. § 67 SGB XII oder § 16,2 SGB II betreut werden und in dieser Zeit Mutter oder Vater werden. Ein verbindlicher Übergang zwischen Wohnungsnotfallhilfe und Jugendhilfe während ungesicherter Wohnverhältnisse ist für die schwangere Frau gewährleistet (Fallkonstellation 1 und 2).

Eine weiterführende geeignete Betreuung ist gesichert. Dabei haben Vermittlungen in eine Mutter-Kind-Einrichtung oder ein anderes bestehendes Hilfeangebot für Eltern(-teile) mit Kind Vorrang. Im Einzelfall kann eine Weiterbetreuung im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe und Jugendhilfe erfolgen (Fallkonstellation 3 bis 5).

# Fallkonstellationen

1. Schwangere Frauen, die wohnungslos oder davon bedroht sind und zu einer Fachberatungsstelle kommen
2. Schwangere Frauen, die in einem Aufnahmehaus untergebracht sind
3. Schwangere Frauen, die im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe betreut werden
4. Männer, die in einem Angebot der Wohnungsnotfallhilfe leben, Vater werden und mit der Frau und dem Kind zusammenleben möchten
5. Ein Mann, der im Individualwohnraum der Wohnungsnotfallhilfe betreut wird und dessen schwangere Freundin bzw. Frau mit Kind zieht dort ein



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!